

10. Feb. 1966

16

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BUrlG § 1; § 3 Abs. 1; § 10, § 13 Abs. 1; Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe vom 1. April 1959 i.d.F. vom 1. Juli 1963 § 13 Ziff. 4, 5 und 8; § 14 Ziff. 1; AVG §§ 13 ff.; RVO §§ 1236 ff.

- Leitsätze: 1. Kuraufenthalte, die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gemäß §§ 13 ff. AVG gewährt werden, fallen unter den Begriff der "Beurlaubungen für ein vorbeugendes Heilverfahren" in § 13 Ziff. 8 des oben angeführten Tarifvertrages.
2. In die Grundsatzvorschriften der §§ 1 - 3 Abs. 1 BUrlG dürfen tarifvertragliche Regelungen auch nicht auf mittelbarem Wege zuungunsten des Arbeitnehmers abändernd eingreifen.
3. Tarifvertragliche Regelungen, die die teilweise Anrechnung von Kur- oder Heilverfahren auf den tariflichen Urlaub ohne Rücksicht auf deren Ausgestaltung gestatten, sind nichtig, soweit sie die Ermächtigung zur Unterschreitung des gesetzlichen Mindesturlaubs enthalten. Dies gilt auch dann, wenn die Regelung zugleich im Vergleich zum Gesetz günstigere Auswirkungen für den Arbeitnehmer hat.
4. Gewährt eine tarifvertragliche Regelung im Ein- bzw. Austrittsjahr lediglich Teilurlaub nach dem Grundsatz der Zwölftelung, so ist als gesetzlicher Mindesturlaub, in dessen Bestand eine tarifvertragliche Regelung der in Ziff. 3 genannten Art nicht eingreifen kann, nur derjenige Teil anzusehen, der der Dauer des Arbeitsverhältnisses im Ein- bzw. Austrittsjahr entspricht.

Aktenzeichen: 5 AZR 408/65

Urteil des BAG vom 10. Februar 1966

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5_AZR_408/65
2 Sa 83/65 Hamburg

Verkündet
am 10. Februar 1966

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 1966 durch die Bundesrichter Wichmann, Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter von Oppen und Walgenbach für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird unter Zurückweisung der Revision im übrigen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 15. Juli 1965 - 2 Sa 83/65 - teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

Auf die Berufung der Beklagten wird unter Zurückweisung der Berufung im übrigen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 28. April 1965 - 3 Ca 526/64 - dahin abgeändert, daß die Beklagte zur Zahlung von lediglich 54,24 DM an die Klägerin verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen wird.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 2/3, die Beklagte zu 1/3.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die über 35 Jahre alte Klägerin war vom 1. Oktober 1962 bis zum 30. September 1964 als Schadenssachbearbeiterin bei der Beklagten tätig. Ab 1. Oktober 1963 bezog die Klägerin ein monatliches Gehalt von 638,-- DM brutto zuzüglich 40,-- DM Haushaltszulage.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gewährte der Klägerin vom 29. April bis zum 27. Mai 1964 gemäß §§ 13 ff. AVG einen Kuraufenthalt in Bad Neuenahr. Zu dieser Zeit war die Klägerin arbeitsfähig. Sie hatte nach dem Kurplan zu absolvieren: täglich eine Trinkkur von 9 bis 11 Uhr, insgesamt zwölf Bindegewebemassagen an Nacken, Schulter, Rücken und dem rechten Ellenbogengelenk, elf Schlamm-packungen von 42° C. Wärme, drei Unterwassermassagen, sechs Schwefelbäder von 36° C. Wärme und vier ärztliche Untersuchungen. Nach jeder Behandlung mußte sie zwei Stunden liegen. Bettruhe war ab 22 Uhr angesetzt. In der an den Aufenthalt in Bad Neuenahr anschließenden Schonzeit war die Klägerin laut fachärztlicher Bescheinigung vom 28. Mai bis zum 7. Juni 1964 arbeitsunfähig krank.

Die Klägerin hatte vor ihrem Ausscheiden für das Jahr 1964 zwölf Tage Erholungsurlaub erhalten. Auf ihren darüber hinausgehenden Urlaub für dieses Jahr in Höhe von sechs Tagen hat die Beklagte die Kurzeit gemäß § 13 Ziff. 8 des auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwendbaren Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe vom 1. April 1959 in der Fassung vom 1. Juli 1963 (künftig TV abgekürzt) angerechnet. Die genannte Bestimmung lautet:

"Beurlaubungen zur Erholung nach einer Krankheit oder für ein vorbeugendes Heilverfahren können auf den Erholungsurlaub gemäß Ziffer 5 und 6 bis zu dessen Hälfte angerechnet werden."

Die sonstigen hier interessierenden Urlaubsbestimmungen des Tarifvertrages lauten wie folgt:

"§ 13

4. Im Verlaufe des Kalenderjahres eintretende oder ausscheidende Arbeitnehmer erhalten für jeden vollen Monat, den sie im Verlaufe des Kalender-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

jahres dem Betrieb angehören, ein Zwölftel des Jahresurlaubs, aufgerundet auf volle Tage. Wer spätestens am 1. April eintritt, hat Anspruch auf einen vollen Jahresurlaub. Ein für das gleiche Jahr in einer früheren Stellung gewährter Erholungsurlaub wird angerechnet. Wenn der Urlaub vor dem Ausscheiden nicht mehr gewährt werden kann, so wird er durch Zahlung des entsprechenden Gehaltsanteils ($\frac{1}{25}$ des Monatseinkommens für jeden Werktag) abgegolten. Ist der Urlaub beim Ausscheiden bereits voll gewährt, so können die für die Urlaubszeit etwa zuviel gezahlten Gehaltsteile nicht zurückgefordert werden.

5. Der Urlaub beträgt:

24 Arbeitstage bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
18 Arbeitstage vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr,
18 Arbeitstage vom vollendeten 21. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr,
20 Arbeitstage vom vollendeten 25. bis zum vollendeten 29. Lebensjahr,
22 Arbeitstage vom vollendeten 30. bis zum vollendeten 34. Lebensjahr,
24 Arbeitstage vom vollendeten 35. Lebensjahr ab."

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit der Anrechnung eines Teils der Kurzeit auf den Urlaub. Die Klägerin hält die Anrechnung für unzulässig und fordert mit der Klage den rechnerisch unstreitigen Betrag von 162,72 DM als Abgeltung für sechs Urlaubstage des Jahres 1964. Sie ist der Auffassung, daß die Bestimmung des § 13 Ziff. 8 TV unwirksam sei, soweit ihre Anwendung zur Unterschreitung des gesetzlichen Mindesturlaubs von 18 Tagen führe. Auch werde das ihr gewährte Heilverfahren von der Tarifnorm überhaupt nicht erfaßt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hält die Vorschrift des § 13 Ziff. 8 TV für rechtswirksam.

Die Beklagte ist in beiden Vorinstanzen unterlegen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt sie das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zum größeren Teil begründet, da § 13 Ziff. 8 TV - in Verbindung mit § 13 Ziff. 4 TV - der Beklagten gestattet, vier Tage des Kuraufenthalts in B

- 4 -

Nachdem auf den restlichen Erholungsurlaub des Jahres 1964 von sechs Tagen anzurechnen.

1. § 13 Ziff. 8 TV ist - wie auch die sonstigen vom Bundesurlaubsgesetz abweichenden Vorschriften des TV - nicht deshalb der Anwendbarkeit auf das Arbeitsverhältnis der Parteien entzogen, weil die Vorschrift in einem vor Erlaß des Bundesurlaubsgesetzes abgeschlossenen Tarifvertrag enthalten ist. Denn das tarifliche Vorrangprinzip des § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG gilt, wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat (Urteil des Senats vom 25. Februar 1965 - 5 AZR 59/64 - AP Nr. 5 zu § 13 BUrlG, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, mit weiteren Nachweisen), auch für solche Tarifverträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes abgeschlossen worden sind. Insoweit besteht hier auch kein Streit unter den Parteien.

2. Die demnach zu beachtende Vorschrift des § 13 Ziff. 8 TV läßt es entgegen der Ansicht der Klägerin grundsätzlich zu, auch einen Kuraufenthalt der Art, wie er hier der Klägerin von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gewährt worden ist, zur Anrechnung auf den Erholungsurlaub heranzuziehen.

a) Bedenken hiergegen könnten allerdings zunächst daraus hergeleitet werden, daß die Vorschrift die Anrechnung von "Beurlaubungen" gestattet; aus der Verwendung des letzteren Wortes könnte man bei reiner Wortauslegung folgern, daß die Vorschrift nur solche Tatbestände erfassen wolle, bei denen der Arbeitgeber den Arbeitnehmer durch eine vorher ausgesprochene Erlaubnis von der Arbeitspflicht freigestellt habe. Es könnte weiter daraus hergeleitet werden, daß ausnahmslos zugleich mit dieser Erlaubnis die Anrechnung auf den Urlaub ausgesprochen werden müsse.

Mit einer solchen sich allein an den Wortlaut haltenden Auslegung läßt sich jedoch der Sinngehalt der Vorschrift nicht vollständig erfassen. Der Sinn des Wortes "Beurlaubung" erschließt sich dem Verständnis vielmehr voll-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ständig erst bei einem Vergleich des § 13 Ziff. 8 TV mit der Vorschrift des § 14 Ziff. 1 TV, wonach "Beurlaubungen aus besonderen Anlässen", wie schwere Erkrankung und Todesfall in der Familie, eigene Hochzeit, Niederkunft der Ehefrau, Umzug, auf den tariflichen Urlaub nicht angerechnet werden. Beide Vorschriften sind Teilregelungen aus dem Gesamtkomplex des Verhältnisses zwischen Erholungsurlaub und Sonderfreizeiten und stehen damit in innerem Zusammenhang; es liegt daher nahe, daß dem Begriff der "Beurlaubung" in beiden Vorschriften nach dem Willen der Tarifvertragsparteien die gleiche Bedeutung zukommen soll (vgl. Herschel, Die Auslegung der Tarifvertragsnormen, in Festschrift für Molitor S. 161 ff. [184, 185]).

In § 14 Abs. 1 TV sind nun in der Mehrzahl solche Tatbestände von Sonderfreizeiten erfaßt, bei denen vom Rechtsstandpunkt aus nicht zu fordern ist, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor durch eine ausdrücklich ausgesprochene Erlaubnis von der Arbeitspflicht freistellen müsse und hiervon die Anrechnung auf den Urlaub abhängig sein solle. Die Hauptfälle des § 14 Ziff. 1 TV sind vielmehr solche, bei denen der Arbeitnehmer in aller Regel bereits kraft Gesetzes von der Arbeitspflicht entbunden ist, weil ihre Erfüllung ihm nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist, so vor allem bei Todesfällen und schweren Erkrankungen naher Angehöriger und im Fall der Niederkunft der Ehefrau (vgl. BAG 9, 179 ff. [182] = AP Nr. 23 zu § 616 BGB; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. 1 S. 611; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 7. Aufl., Bd. 1 S. 221). Es kann in diesen Fällen vom Arbeitnehmer in der Regel nur die alsbaldige Anzeige der Arbeitsverhinderung gefordert werden; zudem werden es die tatsächlichen Verhältnisse dem Arbeitnehmer oftmals überhaupt unmöglich machen, erst nach einer Zustimmung des Arbeitgebers von der Arbeit fernzubleiben. Nur ausnahmsweise käme nach der Gesetzeslage bei diesen Hauptfällen eine vorherige Erlaubnis des Arbeitgebers als Voraussetzung für die Befreiung von der Arbeitspflicht in Frage, nämlich dann, wenn das jeweilige familiäre

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Ereignis den Arbeitnehmer an ihrer Erfüllung an sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles nicht hindern würde.

Wollte man – durch entsprechende Auslegung des Wortes "Beurlaubung" – den Anwendungsbereich des § 14 Ziff. 1 TV bei den erwähnten Haupttatbeständen auf diese Ausnahmefälle beschränken, so würde dies zu dem sinnwidrigen Ergebnis führen, daß Sonderfreizeiten aus den in § 14 Ziff. 1 TV genannten Anlässen in weitem Umfang außerhalb des normierten Anrechnungsverbots blieben. Dies kann schlechterdings nicht als Wille der Tarifvertragsparteien angenommen werden. Es erscheint auf Grund dieser Überlegungen daher ausgeschlossen, daß die Tarifvertragsparteien dem Begriff der "Beurlaubung" in § 14 Ziff. 1 TV den Sinn einer von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängigen Befreiung von der Arbeitspflicht hätten beilegen wollen. Dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift wird man vielmehr allein gerecht, wenn man den Begriff der "Beurlaubung" in dem allgemeinen Sinn einer auf dringenden Gründen beruhenden Freistellung von der Arbeitspflicht versteht.

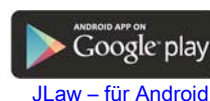
Für eine solche Auslegung spricht auch, daß § 14 Ziff. 2 TV für einen weiteren Tatbestand der Sonderfreizeiten nicht den allgemeinen Begriff der Beurlaubung verwendet. Nach der letzteren Vorschrift ist nämlich bestimmten Arbeitnehmern die zur Teilnahme an gewerkschaftlichen Veranstaltungen notwendige "Dienstfreiheit" ohne Anrechnung auf den Urlaub zu "gewähren". Hier wird also bei einem Sachverhalt, der ein eigenmächtiges Fernbleiben des Arbeitnehmers von der Arbeit nicht ohne weiteres rechtfertigt, das Erfordernis der Arbeitsbefreiung durch den Arbeitgeber in der Fassung der Tarifnorm deutlich zum Ausdruck gebracht.

Die damit gewonnene Auslegung des Wortes "Beurlaubung" scheitert nicht etwa daran, daß dieses Wort in der Rechts-terminologie einen festen und unverwechselbaren – und damit im Zweifel auch von den Tarifpartnern übernommenen – Inhalt hätte (vgl. BAG 5, 338 = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Vielmehr besteht für die vielfältigen Fälle der außer dem Erholungsurlaub in Frage kommenden Sonderfreizeiten keine einheitliche Terminologie; es finden sich neben dem Ausdruck "Beurlaubung" häufig z.B. die Ausdrücke "Freistellung"; "Arbeitsbefreiung" (vgl. z.B. § 52 BAT) oder "Sonderurlaub" (s. Schelp-Herbst, BUrlG, § 1 Anm. 3).

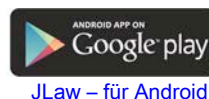
Hat sonach der Begriff der "Beurlaubung" in § 14 Abs. 1 TV den weitgehenden Sinn einer - auch von der Erlaubnis des Arbeitgebers unabhängigen - auf dringenden Gründen beruhenden Freistellung von der Arbeitspflicht, so läßt sich für die Parallelvorschrift des § 13 Ziff. 8 TV schwerlich eine andere Bedeutung desselben in dem gleichen Sinnzusammenhang verwendeten Begriffs annehmen. Auch aus dem Gesamthalt der tariflichen Urlaubsregelung ergibt sich kein eine solche Annahme unterstützender Gesichtspunkt. Überdies würde auch - entsprechend wie bei § 14 Ziff. 1 TV - der Anwendungsbereich des § 13 Ziff. 8 TV, jedenfalls soweit die Vorschrift Beurlaubungen für ein vorbeugendes Heilverfahren betrifft, weitestgehend eingeengt, wenn man allein auf solche Heilverfahren abstellen wollte, für die der Arbeitnehmer nur mit Zustimmung des Arbeitgebers von der Arbeitspflicht entbunden wäre. Denn während der Zeit eines im Bereich der Sozialversicherung durchgeführten Heilverfahrens darf der Arbeitnehmer gleichfalls ohne besondere Erlaubnis des Arbeitgebers von der Arbeit fernbleiben, weil die die Notwendigkeit eines Heilverfahrens begründenden Umstände solche sind, die den Arbeitnehmer trotz gegebener Arbeitsfähigkeit aus in seiner Person liegenden unverschuldeten Gründen an der Arbeitsleistung hindern. Dies hat der Senat bereits wiederholt für die dem Heilverfahren meist nachfolgende Schonzeit ausgesprochen (AP Nr. 1 - 4 zu § 10 BUrlG Schonzeit), muß aber um so eher für das eigentliche Heilverfahren gelten.

b) Der der Klägerin von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gemäß § 13 AVG gewährte Kuraufenthalt ist weiterhin auch als ein "vorbeugendes Heilverfahren" im Sinne des § 13 Ziff. 8 TV anzusehen. Dies hat der Senat bereits

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

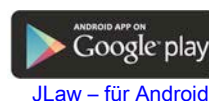
in seiner zu einem gleichen Sachverhalt und derselben Tarifnorm ergangenen Entscheidung vom 2. Dezember 1965 - 5 AZR 288/65 - (zur Veröffentlichung in der AP zu § 10 BUrtG bestimmt) ausgeführt. Daran ist nach erneuter Prüfung der Rechtslage festzuhalten.

Die bezeichnete Tarifnorm will, wie ihre weite Fassung zeigt, alle Fälle erfassen, in denen auf Grund eines Krankheitsgeschehens notwendig werdende Maßnahmen der Heilbehandlung den Anlaß zur Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeitspflicht geben. Zu diesen Heilmaßnahmen rechnen auch die in der Arbeiterrenten- und Angestelltenrentenversicherung gemäß §§ 1236 ff. RVO und §§ 13 ff. AVG zulässigen medizinischen Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (sog. Rehabilitationsmaßnahmen). Sie dienen, wie schon aus dem Wortlaut der angeführten Bestimmungen hervorgeht, dazu, der - u.a. - von einem bestimmten Krankheitsgeschehen ausgehenden Gefahr der Beeinträchtigung der Erwerbsunfähigkeit mit geeigneten Gegenmaßnahmen entgegenzuwirken (vgl. auch Hocrnigk-Jorks, Rentenversicherung, Anm. 3 zu § 1236 RVO, § 13 AVG; Etmer, Rentenversicherung der Arbeiter, Anm. 3 ff. zu § 1236 RVO; Jané-Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, § 1236 RVO Anm. I). Die medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen der in den §§ 1236 ff. RVO, §§ 13 ff. AVG bezeichneten Art, die im schriftlichen Bericht des Bundestagsausschusses für Sozialpolitik (Bundestags-Drucksache 2/3080, Bericht des Abgeordneten Dr. Preller II, 1 in "Verhandlungen des Deutschen Bundestages 2. Wahlperiode 1953" Anlagenband 48) u.a. als "vorsorgende und vorbeugende Maßnahmen" bezeichnet werden, lassen sich daher zwanglos unter den Begriff des vorbeugenden Heilverfahrens i. S. des § 13 Ziff. 8 TV einordnen. Im Falle der Klägerin kann nichts anderes angenommen werden, da, wie sie selbst vorgetragen hat, eine länger andauernde Krankheit der Anlaß für den ihr gewährten Kuraufenthalt gewesen ist.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dem steht nicht entgegen, daß die §§ 1236 ff. RVO, §§ 13 ff. AVG erst durch das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz bzw. das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz, beide vom 23. Februar 1957, in die gesetzlichen Rentenversicherungsregelungen eingefügt worden sind, während die Tarifnorm des § 13 Ziff. 8 TV in ihrer jetzigen Fassung bereits seit 1949 in das hier maßgebliche Tarifwerk aufgenommen war. Die genannten Neuregelungsgesetze haben die Befugnis der Rentenversicherungsträger, Rehabilitationsmaßnahmen durchzuführen, gegenüber dem bis dahin geltenden Rechtszustand (§ 1310 RVO und § 51 AVG alter Fassung) erheblich erweitert (vgl. hierzu Hoernigk-Jorks, aaO, Anm. 1; Etmer, aaO, Anm. 1; Jantz-Zweng, aaO). Es ist unwahrscheinlich, daß die Tarifpartner die Anwendung des § 13 Ziff. 8 TV auf die Fälle beschränken wollten, in denen nach dem früheren Rechtszustand die Bewilligung von Heilverfahren im Bereich der Rentenversicherung in Frage kam. Da sie in allen den Renten-neuregelungsgesetzen zeitlich folgenden Neufassungen des Tarifvertrages dessen § 13 Ziff. 8 unverändert beibehalten haben, ist vielmehr als ihr Wille anzunehmen, den Begriff des vorbeugenden Heilverfahrens auch der von der neueren sozialpolitischen Entwicklung begünstigten Tendenz zur Ausweitung der rehabilitierenden Maßnahmen anzupassen.

Der Begriff des vorbeugenden Heilverfahrens läßt sich entgegen der Meinung der Klägerin auch nicht auf solche Kurmaßnahmen beschränken, die – der in § 10 BUrlG getroffenen Unterscheidung entsprechend – in ihrer Gestaltung einem Erholungsurlaub gleich- oder nahekämen. Im Wortlaut der Tarifnorm hat eine solche Beschränkung keinen sichtbaren Ausdruck gefunden; sie läßt sich insbesondere nicht aus der ersten Alternative der Tarifnorm herleiten. Der dort verwendete Begriff der Beurlaubung zur Erholung nach einer Krankheit hat einen selbständigen Inhalt und rechtfertigt nicht die Annahme, daß in der zweiten Alternative der Vorschrift nur vorbeugende Heilverfahren mit dem Erholungsurlaub gleich- oder nahekommender Ausgestaltung erfaßt werden sollten. Da



- 10 -

eine solche Einengung des Anwendungsbereichs der zweiten Alternative im Wortlaut der Tarifnorm somit keinen erkennbaren Ausdruck gefunden hat, kann sie, wie der Senat bereits in dem erwähnten Urteil vom 2. Dezember 1965 dargelegt hat, auch nicht als Wille der Tarifvertragsparteien unterstellt werden.

3. Die Vorschrift des § 13 Ziff. 8 TV scheidet schließlich als Grundlage für die Anrechnungsbefugnis der Beklagten auch nicht etwa deshalb aus, weil sie sich nach ihrem Wortlaut nur auf den Erholungsurlaub nach § 13 Ziff. 5 (Vollurlaub) und 6 (Winterzusatzurlaub) bezieht, hier aber infolge des Ausscheidens der Klägerin zum 30. September allein ein gezwölftelter Teilurlaub nach § 13 Ziff. 4 TV in Frage steht. Aus der Nichterwähnung der Ziff. 4 in § 13 Ziff. 8 TV kann nicht als Wille der Tarifvertragsparteien gefolgert werden, den im Falle der Ziff. 4 verbleibenden Teilurlaub von der sonst gemäß Ziff. 8 gestatteten Anrechnung frei zu halten. Dies würde zu dem sinnwidrigen Ergebnis führen, daß ein in der zweiten Jahreshälfte ausscheidender Arbeitnehmer von der Anrechnungsbefugnis des § 13 Ziff. 8 TV überhaupt nicht betroffen würde und damit u.U. - bei gleicher Dauer eines durchgeführten Heilverfahrens - einen höheren Urlaubsanspruch behielte als ein das ganze Jahr durcharbeitender Arbeitnehmer, dessen Vollurlaub durch die Anrechnung bis zur Hälfte gemindert werden könnte. Die Nichterwähnung des § 13 Ziff. 4 in § 13 Ziff. 8 TV hat vielmehr den offenbaren Sinn zu verhindern, daß der Teilurlaub in seinem sich aus der Ziff. 4 ergebenden Umfang bis zur jeweiligen Hälfte von der Anrechnung erfaßt wird. Es soll danach auch im Fall des Teilurlaubs nach Ziff. 4 die Anrechnung nur nach den Maßstäben der Ziffern 5 und 6 gestattet sein, der Teilurlaub also von jeder Anrechnung unberührt bleiben, solange er nicht die Hälfte des jeweils in Frage kommenden Vollurlaubs erreicht.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus diesen Darlegungen, daß nach dem Inhalt der tariflichen Regelung

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

zwar auch der Teilurlaub der Klägerin der Anrechnung nach § 13 Ziff. 8 TV offensteht, jedoch nicht etwa bis zur Hälfte seines Umfangs von 18 Tagen (also bis zu neun Tagen), sondern, so wie die Beklagte auch verfahren ist, nur bis zur Hälfte des für die Klägerin in Frage kommenden Vollurlaubs von 24 Tagen (also bis zur unteren Grenze von zwölf Tagen).

4. Wie die gesamten vorstehenden Ausführungen zeigen, enthält § 13 Ziff. 8 TV für den Arbeitgeber die Befugnis, von den Trägern der Rentenversicherung gemäß den §§ 1236 ff. RVO, §§ 13 ff. RVO bewilligte Kuraufenthalte auf den tariflichen Urlaub soweit anzurechnen, als die Hälfte des für den Arbeitnehmer in Frage kommenden Vollurlaubs nicht unterschritten wird. Der Arbeitgeber kann sich nach dem Inhalt dieser Befugnis darauf beschränken, die Anrechnung nur oberhalb der Grenze des gesetzlichen Mindesturlaubs auszusprechen; in diesem Falle ist die Anrechnung zulässig, wie der Senat in dem oben erwähnten Urteil vom 2. Dezember 1965 ausgeführt hat.

§ 13 Ziff. 8 TV ermächtigt jedoch nach seinem Inhalt den Arbeitgeber auch, die Anrechnung der darin bezeichneten Sonderfreistellungen soweit auszudehnen, daß, wie im vorliegenden Fall, in den Bestand des gesetzlichen Mindesturlaubs eingegriffen wird. In diesem Bereich ist die von der Tarifnorm erteilte Ermächtigung jedoch nicht mehr durch das tarifliche Vorrangprinzip des § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG gedeckt, soweit die Anrechnung die in § 10 BUrlG gezogenen Grenzen überschreitet. Dies hat das angefochtene Urteil mit im wesentlichen zutreffender Begründung dargelegt.

Zutreffend – und insoweit auch in Übereinstimmung mit den Parteien – ist das Berufungsgericht dabei davon ausgegangen, daß § 13 Ziff. 8 TV eine an die Stelle des § 10 BUrlG tretende tarifliche Regelung enthält. § 10 BUrlG gehört nun freilich nicht zu den gesetzlichen Bestimmungen, die in § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG als der Verfügungsmacht der Tarifpartner völlig entzogen aufgeführt sind. Ihre Grenze findet die damit an sich bestehende tarifvertragliche Freiheit in der

- 12 -



Gestaltung des Verhältnisses von Erholungsurlaub und Zeiten eines Kur- oder Heilverfahrens jedoch an den auch für tarifliche Regelungen nach § 13 Abs. 1 BUrlG unantastbaren Grundsatzvorschriften der §§ 1 bis 3 Abs. 1 BUrlG. In diese Grundsatzvorschriften dürfen tarifvertragliche Regelungen nicht nur nicht unmittelbar, sondern auch nicht mittelbar zuungunsten des Arbeitnehmers abändernd eingreifen. Sinn und Wesen des gesetzlichen Mindesturlaubs sind, wie der Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG zu entnehmen ist, jeder tarifvertraglichen, die Rechtsstellung des Arbeitnehmers verschlechternden Abänderung entzogen, müssen daher grundsätzlich auch gegen mittelbare Einwirkungen geschützt werden (Boldt-Schlephorst, BUrlG, § 13 Anm. 6; Boldt in Festschrift für Nipperdey, Bd. II, S. 11 ff. 177; Stahlhacke, BUrlG, § 13 Anm. 4; Gros in AR-Blattei "Urlaub IV A 1/2" unter 1; Eorrmann, BUrlG, § 13 Anm. 4).

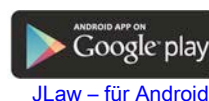
Für den von § 10 BUrlG erfaßten Bereich ergibt sich daraus die Unzulässigkeit solcher tarifvertraglichen Regelungen, die die Anrechnung von Kur- oder Heilverfahren auf den gesetzlichen Mindesturlaub ohne Rücksicht auf deren Ausgestaltung ganz oder teilweise gestatten; denn diese Regelungen greifen, indem sie zwangsläufig auch die Anrechnung von Kur- und Heilverfahren mit urlaubswidriger Ausgestaltung zulassen, mittelbar zugleich in den Bestand des Mindesturlaubs ein (so auch Dersch-Neumann, BUrlG, 3. Aufl., § 10 Anm. 38; Boldt-Schlephorst, BUrlG, § 10 Anm. 13; Borrmann, BUrlG, § 10 Anm. 11; Gaul, NJW 1963, 1236; Gros in AR-Blattei "Urlaub VIII" B V, 1; a. A. Schelp-Herbst, BUrlG, § 13 Anm. 13; Witting, BB 1964, S. 516 f. 5187; Natzel, BUrlG, § 13 Anm. 10; z.T. Stahlhacke, BUrlG, § 10 Anm. 32 Teilanrechnung zulässig7).

Da § 13 Ziff. 8 des hier maßgeblichen Tarifvertrages die Anrechnung von Zeiten eines Heilverfahrens auch im Bereich des gesetzlichen Mindesturlaubs ohne Rücksicht auf den Charakter des Heilverfahrens zuläßt, ist diese Vorschrift somit wegen Verstoßes gegen zwingende Vorschriften des Bundesurlaubs-



gesetzes nichtig, soweit sie die Ermächtigung zur Unterschreitung des Mindesturlaubs enthält; der vorliegende Fall gibt dabei keine Veranlassung, die Folgen dieser Teilnichtigkeit auf den Gesamtinhalt des § 13 Ziff. 8 TV zu überprüfen. Die Teilnichtigkeit führt hier zur Anwendung der Grundsätze des § 10 Sätze 1 und 2 BUrlG. Insoweit hat das Berufungsgericht auf Grund der von ihm getroffenen und für den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen ohne Rechtsirrtum – und insoweit auch ohne Beanstandung durch die Revision – angenommen, daß der der Klägerin gewährte Kuraufenthalt nach der Art seiner Gestaltung von dem Normalbild eines Erholungsurlaubs erheblich abwich; damit entfällt nach der Gesetzeslage die Möglichkeit, diesen Kuraufenthalt auf den der Klägerin zustehenden gesetzlichen Mindesturlaub anzurechnen.

Gegen die dargelegte Teilnichtigkeit des § 13 Ziff. 8 TV wendet sich die Revision vergeblich mit dem Hinweis darauf, daß diese Vorschrift nicht nur einen für den Arbeitnehmer im Vergleich zum Gesetz ungünstigeren, sondern zugleich auch einen günstigeren Inhalt habe. Das Letztere ist zwar richtig, da die Vorschrift die Anrechnung auch solcher Kur- oder Heilverfahren nur zur Hälfte gestattet, die keinen urlaubsstörenden Charakter haben und nach § 10 BUrlG daher vollständig auf den Urlaub angerechnet werden könnten. Diese Besserstellung rechtfertigt jedoch nicht, wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, den durch die Tarifnorm gestatteten Eingriff in den gesetzlichen Mindesturlaub. Dies ergibt sich einerseits daraus, daß § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG Tarifverträgen ohne Vorbehalt jeden Eingriff in den Mindesturlaub verwehrt, andererseits daraus, daß § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG eine dem Arbeitnehmer ungünstige Abweichung von den Vorschriften des Gesetzes für unzulässig erklärt und, wie seine Fassung zeigt, einen Günstigkeitsvergleich in Gestalt einer Gruppenabwägung vollständig ausschließt. Im Bereich der auch für Tarifverträge unantastbaren Grundnormen des Urlaubs bedeutet das, daß jede einzelne Tarifnorm für sich



gesondert, also im Wege des sog. Einzelvergleichs, daraufhin zu überprüfen ist, ob sie eine – unmittelbar oder mittelbar erfolgende – Verletzung des unabdingbaren Mindesturlaubs enthält. Es könnte also weder eine unmittelbare noch eine mittelbare tarifvertragliche Kürzung des Mindesturlaubs durch sonstige günstigere Tarifnormen – etwa durch Herabsetzung der Wartezeit – ausgeglichen werden. Ebenso wenig können aber auch die nachteiligen Auswirkungen derselben Tarifnorm auf den Mindesturlaub durch ihre in sonstiger Hinsicht günstigeren Auswirkungen, wie das hier der Fall sein kann, gerechtfertigt werden; denn der nach dem Gesetz unzulässige Eingriff in den Mindesturlaub wird auch in diesem Falle nicht beseitigt (vgl. Dersch-Neumann, BUrlG, § 13 Anm. 27, 46; Natzel, BUrlG, § 13 Anm. 7; Borrmann, BUrlG, § 13 Anm. 4, 6; Stahlhacke, BUrlG, § 13 Anm. 8; Gros in AR-Blattei "Urlaub" IV D III, 2 b; Müller, BB 1964, 92; Heußner, Urlaubsrecht, Anm. 304). Auch der von der Revision besonders betonte Umstand der Praktikabilität des § 13 Ziff. 8 TV, der die auf tatsächlichem Gebiet liegenden Schwierigkeiten der Beweisführung über den Charakter der Kur beseitige, vermag bei der gegebenen Rechtslage einen solchen Eingriff nicht zu rechtfertigen.

Fehl geht schließlich der Hinweis der Revision auf die Vergleichsfälle, in denen der Senat tarifvertragliche Regelungen, die den Arbeitnehmer im Vergleich zum Gesetz schlechter stellen, in Anwendung des tariflichen Vorrangprinzips des § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG als rechtswirksam angesehen hat. In allen diesen Fällen (vgl. AP Nr. 1 – 4 zu § 13 BUrlG, davon Nr. 2 zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) standen tarifliche Regelungen zur Nachprüfung, die nicht in den Bereich des unabdingbaren Mindesturlaubs eindrangen und damit die der Tarifautonomie gesetzten Grenzen nicht verletzten. Dies hat das Berufungsgericht bereits für die in AP Nr. 1 und 2 zu § 13 BUrlG entschiedenen Fälle völlig zutreffend dargelegt, gilt darüber hinaus aber auch für eine tarifvertrag-



liche Abänderung des § 7 Abs. 4 Satz 2 BUrlG (AP Nr. 3 zu § 13 BUrlG) und einen tarifvertraglich normierten Wegfall des nach § 5 Abs. 1 lit. b vor Erfüllung der Wartezeit gewährten Anteilsurlaubs (AP Nr. 4 zu § 13 BUrlG). In den beiden letzteren Fällen wurden gesetzliche Sonderregelungen, die mit den Grundnormen des Urlaubs in den §§ 1 – 3 Abs. 1 BUrlG in keinem inneren Zusammenhang stehen, durch abweichende ungünstigere Tarifnormen aufgehoben bzw. geändert; in diesem Bereich kann daher der Grundsatz des Vorrangs der Tarifautonomie voll zur Entfaltung kommen.

5. Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht hingegen den vollen gesetzlichen Mindesturlaub von hier 18 Werktagen als solchen angesehen, der jeder Einwirkung durch die Tarifnorm des § 13 Ziff. 8 TV entzogen ist. Es hat dabei überschen, daß nach § 13 Ziff. 4 TV der im Verlaufe des Kalenderjahres ausscheidende Arbeitnehmer für jeden vollen Monat, den er im Kalenderjahr dem Betrieb angehört, nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs erhält. Gegen die Rechtsgültigkeit der letzteren Tarifnorm bestehen keine Bedenken, obwohl sie die Rechtsstellung des Arbeitnehmers im Vergleich zum Gesetz (§ 5 Abs. 1 lit. c BUrlG) verschlechtert (vgl. BAG Urteil vom 23. September 1965 – 5 AZR 335/64 – zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und in der AP bestimmt; ferner AP Nr. 5 zu § 13 BUrlG, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Sie führt dazu, daß der der Klägerin an sich nach § 13 Ziff. 5 TV zustehende Vollurlaubsanspruch sich infolge des Ausscheidens am 30. September 1964 auf 18 Tage verkürzt. Diese auf Grund des § 13 Ziff. 4 TV eintretende Kürzung des tariflichen Vollurlaubs ist entsprechend auch bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen, in welchem Umfang der Klägerin der gesetzliche Mindesturlaub frei von der Anrechnungsbefugnis des § 13 Ziff. 8 TV zu erhalten ist. Denn die Klägerin hat nach § 13 Ziff. 4 TV Anspruch auf eine Befriedigung ihres Urlaubsanspruchs nur für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses; würde ihr hingegen der volle Mindesturlaubsanspruch von 18 Tagen zugestanden, so



wäre sie urlaubsmäßig für das ganze Kalenderjahr 1964 abgefunden. Es kann ihr daher der Mindesturlaub nur in dem Umfang anrechnungsfrei erhalten bleiben, der der Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses entspricht. Von der Anrechnung können somit hier nur drei Viertel von 18 Tagen = aufgerundet 14 Tage unberührt bleiben. Da die Klägerin unstreitig hiervon 12 Tage bereits erhalten hat, verbleiben ihr noch 2 Tage; der hierauf entfallende Abgeltungsanspruch beträgt nach der unstreitigen rechnerischen Grundlage des geltend gemachten Klageanspruchs 54,24 DM (ein Drittel von 162,72 DM).

6. Soweit die Anrechnung den über 14 Tage hinausgehenden Teil des Mindesturlaubs und insoweit auch den Abgeltungsanspruch aufhebt, hat sie nicht etwa deshalb unberücksichtigt zu bleiben, weil die Beklagte sie nicht vor Antritt, sondern, wie unstreitig ist, erst unmittelbar nach Abschluß des Heilverfahrens der Klägerin gegenüber erklärt hat. Im Bereich des hier maßgeblichen Tarifvertrages hat auch eine erst zu diesem Zeitpunkt ausgesprochene Anrechnung noch Rechtswirksamkeit, weil dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlage, insbesondere auch der des Arbeitnehmers, geboten ist. Wollte man nämlich den Arbeitgeber zwingen, von der ihm durch § 13 Ziff. 8 gewährten Befugnis stets vor Beginn des Heilverfahrens ohne nähere Kenntnis von dessen Gestaltung Gebrauch zu machen, so hätte dies, wie der Senat im Urteil vom 2. Dezember 1965 dargelegt hat, die für den Arbeitnehmer nachteilige Folge, daß der Arbeitgeber die Anrechnung im höchstmöglichen Umfang auszusprechen geneigt wäre. Andererseits kann dem Arbeitnehmer eine gewisse Zeit des Abwartens zugemutet werden, da er sich auf Grund der nach dem Tarifvertrag bestehenden Rechtslage von vornherein auf eine teilweise Minderung des tariflichen Urlaubs einstellen muß.

gez. Wichmann

Dr. Auffarth

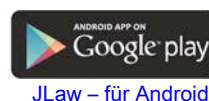
Siara

von Oppen

Walgenbach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)